

## Betriebssatzung Tourist-Service Ostseebad Schönberg

Alt	Neu
<p><b>§ 1</b> <b>Gegenstand des Eigenbetriebes</b></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Gegenstand des Eigenbetriebes</b></p>
<p>(1) Der Kurbetrieb ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Schönberg/Holstein.</p> <p>(2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist es, im Gemeindebereich Kureinrichtungen bereitzuhalten, alle mit dem Tourismus im Zusammenhang stehenden Aufgaben zu erledigen und den Tourismus in der Gemeinde Schönberg/H. zu fördern.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben; die Gemeinde kann Beteiligungen an anderen Unternehmen dem Eigenbetrieb angliedern.</p>	<p>(1) Der <b>Tourist-Service</b> ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Schönberg/Holstein.</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Name des Eigenbetriebes</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Name des Eigenbetriebes</b></p>
<p>Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung</p> <p style="text-align: center;">„Tourist-Service Ostseebad Schönberg “</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Stammkapital</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Stammkapital</b></p>
<p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 250.000,-- €.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>

## Betriebssatzung Tourist-Service Ostseebad Schönberg

### § 4 Werkleitung

- (1) Zur Werkleiterin oder zum Werkleiter (Werkleitung) wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Schönberg/Holstein bestellt.
- (2) Für die Stellvertretung gilt § 57 c der Gemeindeordnung sinngemäß.
- (3) Die Werkleiterin oder der Werkleiter erhält für ihre oder seine Tätigkeit gemäß § 5 der Betriebssatzung nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- €.

Die Stellvertretenden der Werkleiterin oder des Werkleiters erhalten nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei Ersten Stellvertretenden in Höhe von 40 %, bei Zweiten Stellvertretenden in Höhe von 20% und bei Dritten Stellvertretenden in Höhe von 10% der Aufwandsentschädigung der Werkleiterin oder des Werkleiters.

### § 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die

### § 4 Werkleitung

- (1) **Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses eine Werkleiterin oder einen Werkleiter.**
- (2) **Zur stellvertretenden Werkleitung wird die jeweilige Betriebsleitung bestellt.**
- (3) **Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters sowie der anderen Beschäftigten des Eigenbetriebes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.**

### § 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die

## Betriebssatzung Tourist-Service Ostseebad Schönberg

Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung und die Entscheidungen des Werkausschusses und des Hauptausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

- (2) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (3) Die Werkleitung hat den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei notwendigen Abweichungen von der bisherigen Planung oder drohenden Verzögerungen in der Durchführung von Baumaßnahmen, bei besonderen Maßnahmen der Geschäftspolitik o.ä..

wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung und die Entscheidungen des Werkausschusses und **des Hauptausschusses die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, die den Forderungen des § 107 GO entsprechen.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören ~~u.a.~~ alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. **Es gehören insbesondere dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Alle Entscheidungen und Maßnahmen haben sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Zuständigkeitsordnung dieser Betriebssatzung zu halten.**
- (4) Die Werkleitung hat **die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister** und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. **Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich erfolgen.** Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, **bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten,**

## Betriebssatzung Tourist-Service Ostseebad Schönberg

- (4) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, das Ergebnis des Jahresabschlusses und etwaige Zwischenberichte zuzuleiten; er hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Werkleitung für die an sich zuständige Gemeindevertretung, den Hauptausschuss oder den Werkausschuss. Sie hat unverzüglich die Genehmigung der zuständigen Gremien zu beantragen.
- (6) Die Werkleitung bereitet in Abstimmung mit dem Werkausschuss die Beschlüsse der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

**die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren.**

- (5) Die Werkleitung hat **zunächst der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und sodann** dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (6) **In Fällen, die keinen Aufschub dulden, und für die die Gemeindevertretung oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen.**
- (7) **Die Werkleitung entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €.**
- (8) Die Werkleitung bereitet **im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Beschlüsse des Werkausschusses** und der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

### § 6

**Wartgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Verwögen/  
Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -Vertretern/  
Verpflichtungserklärungen/  
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

Formulierung fällt weg.

- (1) Die Wertgrenzen richten sich nach den Beträgen, die in Abschnitt II des Runderlasses vom 28. Juni 1990 (Amtsblatt Schl.-H. S. 389 ff.) für Gemeinden mit hauptamtlicher Bürgermeisterin oder hauptamtlichem Bürgermeister angegeben sind.

## Betriebssatzung Tourist-Service Ostseebad Schönberg

- (2) Die Vorschriften der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Schönberg finden entsprechende Anwendung.

### § 7

#### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "Im Auftrag".

### § 6

#### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, **die nach der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung** ihrer Entscheidung unterliegen. **Dies gilt auch für Angelegenheiten, für die die Entscheidung der Gemeindevertretung, des Werkausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters herbeizuführen ist. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.**
- (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, **andere** Betriebsangehörige **mit ihrer—Vertretung der Wahrnehmung von Aufgaben** zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) **Im Vertretungsfall werden die Aufgaben der Werkleitung von der stellv. Werkleitung (=Betriebsleitung?) wahrgenommen.**
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. **Die stellv. Werkleitung unterzeichnet im Vertretungsfall mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die im Übrigen beauftragten Betriebsangehörigen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.**

## Betriebssatzung Tourist-Service Ostseebad Schönberg

- (5) **Erklärungen des Eigenbetriebes, durch welche dieser verpflichtet werden soll, und die in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung gilt § 56 der Gemeindeordnung.**

### **Neuer § 7**

#### **Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Bisher keine Regelung erforderlich,  
weil Bürgermeister=Werkleiter

- (1) **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat ein umfassendes Informationsrecht über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Insbesondere technische und wirtschaftliche Besonderheiten sind ihr oder ihm unverzüglich mitzuteilen.**
- (2) **Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig vor Weiterleitung an den Werkausschuss und die Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.**
- (3) **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes.**
- (4) **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über alle Personalmaßnahmen mit Ausnahme der Stelle der Werkleitung ~~und ihrer Stellvertretung~~ im Rahmen des Stellenplanes der Gemeinde und der im Wirtschaftsplan vorhandenen Finanzmittel. Sie oder er hat vor ihrer oder seiner Entscheidung die Werkleitung anzuhören.**

## Betriebssatzung Tourist-Service Ostseebad Schönberg

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über Maßnahmen, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, und nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören. Das ist der Fall bei Angelegenheiten gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 1 bis 13 der Hauptsatzung der Gemeinde mit den entsprechenden Wertgrenzen, wobei das Recht der Werkleitung zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen gemäß § 5 Abs. 7 der Betriebssatzung unberührt bleibt.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 6 der Betriebssatzung.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsplanung über das Kulturprogramm der Gemeinde, für dessen organisatorische Umsetzung die Werkleitung zuständig ist. ~~Im Übrigen gelten die Regelungen der Kulturbeiratssatzung.~~
- (8) Sofern es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung des Eigenbetriebes handelt, sondern um Maßnahmen, die von ihrem Umfang und von ihrer finanziellen oder rechtlichen Tragweite für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, steht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gegenüber der Werkleitung das Weisungsrecht zu.

## Betriebssatzung Tourist-Service Ostseebad Schönberg

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Werkausschuss</b></p> <p>(1) Zuständiger Ausschuss für die Aufgaben nach dieser Betriebssatzung ist der Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Schönberg/Holstein.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses bestimmt die Hauptsatzung.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsausschuss entscheidet über Auftragsvergaben in Angelegenheiten des Eigenbetriebes bis zu einer Höhe von 50.000,— €, soweit Mittel hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen und nicht die Zuständigkeit der Werkleitung gegeben ist, und bereitet im Übrigen die Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Werkausschuss</b></p> <p>(1) Zuständiger Ausschuss für die Aufgaben nach dieser Betriebssatzung ist der Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Schönberg/Holstein.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses bestimmt die Hauptsatzung.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsausschuss entscheidet über Auftragsvergaben in Angelegenheiten des Eigenbetriebes bis zu einer Höhe von 50.000,— €, soweit Mittel hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen und nicht die Zuständigkeit <b>der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</b> oder der Werkleitung gegeben ist, und bereitet im Übrigen die Beschlüsse der Gemeindevertretung <b>oder—des—Hauptausschusses</b> in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Aufgaben der Gemeindevertretung</b></p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Aufgaben der Gemeindevertretung</b></p> <p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Personalwirtschaft</b></p> <p>Die Vorschriften der Hauptsatzung finden entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">Fällt weg, weil Hauptsatzung keine Personalbefugnisse des Bürgermeister regelt und regeln muss, weil sich diese direkt aus der GO ergeben: Bürgermeister=oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten</p>